

Verordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oberhavel zugelassenen Taxen (Taxentarif-Verordnung)

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel durch Beschluss Nr. 6/152 vom 18.11.2020 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich-Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für die Beförderung von Personen durch die im Landkreis Oberhavel zugelassenen Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Oberhavel.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Taxenfahrende beziehungsweise die Taxenfahrende den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV-Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.
- (7) Werden Sondervereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern für das Pflichtfahrgebiet geschlossen, so sind diese Vereinbarungen nur unter den in § 51 Absatz 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich aus dieser Verordnung. Sie dürfen nicht überschritten oder unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe, dem Kilometerpreis (Preis für die durchfahrene Wegstrecke), einem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.
- (3) 1. Grund- und Kilometerpreise:

1.1 Grundpreis

- | | |
|---|-----------|
| a) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr | 3,50 EURO |
| b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen | 3,70 EURO |

1.2 Je Kilometer besetzt gefahrene Wegstrecke

- | | |
|---|-----------|
| a) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
vom 1. km bis zum 7. km | 1,90 EURO |
| ab dem 7. km | 1,70 EURO |
| b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
vom 1. km bis zum 7. km | 2,10 EURO |
| ab dem 7. km | 1,90 EURO |

1.3 Je Kilometer der Leeraanfahrt, wenn die Fahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurückführt

0,80 EURO

Es wird nach Schalteinheiten von jeweils 0,10 EUR für jede angefangene Teilstrecke berechnet.

2. Wartezeit:

2.1 pro Stunde 25,00 EURO

2.2 pro Minute 0,42 EURO

3. Zuschläge:

3.1 In Großraumtaxen ist ab der fünften Person
je Fahrt ein Zuschlag von 2,00 EURO
je Person zu erheben.

3.2 Gepäck außer Handgepäck je Einheit 0,50 EURO

3.3 Tiere außer Assistenz- und Begleittiere je Tier 1,00 EURO

- (4) Handgepäck sowie Assistenz- und Begleittiere wie Blindenhunde in Begleitung eines Blinden beziehungsweise einer Blinden sind unentgeltlich zu befördern.
- (5) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers beziehungsweise der Bestellerin oder Benutzers beziehungsweise Benutzerin oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxenfahrenden beziehungsweise von der Taxenfahrenden zu vertretenden Gründen.
- (6) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit je 0,42 EURO pro Minute zu berechnen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung der Beförderungsentgelte, einschließlich der Zuschläge, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt, einschließlich der Zuschläge, entsprechend den Festlegungen des § 2 dieser Verordnung zu ermitteln. Der Taxenfahrende beziehungsweise die Taxenfahrende hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Nach Beendigung der Fahrt hat der Taxenfahrende beziehungsweise die Taxenfahrende dem Unternehmer beziehungsweise der Unternehmerin eine Störung sofort anzuzeigen; der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin hat die Störung unverzüglich zu beheben.
- (4) Der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger bis spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 4 Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller beziehungsweise der Bestellerin zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtkilometer zu berechnen.

§ 5 Pflichten der Taxenfahrenden

- (1) Der Taxenfahrende beziehungsweise die Taxenfahrende ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums, der Uhrzeit, der gefahrenen Wegstrecke sowie Name und Anschrift des Unternehmens auszuhändigen.
- (2) Diese Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxenfahrenden beziehungsweise der Taxenfahrenden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.

§ 6 Besondere Bestimmungen

Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrenden beziehungsweise die Taxenfahrende zu zahlen. Der Taxenfahrende beziehungsweise die Taxenfahrende kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 61 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oberhavel zugelassenen Taxen (Taxentarif-Verordnung) vom 02.12.2015 außer Kraft.

Oranienburg, den 19.01.2021


Ludger Weskamp
Landrat